



# Amtsblatt für die Stadt Vreden



6. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 30.12.2016	Nummer 18/2016
-------------	------------------------------------	----------------

<b>Datum:</b>	<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
20.12.2016	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. November 2012 (4. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2016)	S. 2
20.12.2016	Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung der Stadt Vreden für den eigenbetriebsähnlichen Betrieb „Städtischer Bäderbetrieb Vreden“ vom 20. März 1996 (Aufhebungssatzung vom 20. Dezember 2016)	S. 4
19.12.2016	Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Vreden für das Haushaltsjahr 2017 vom 16. Dezember 2016	S. 6
28.12.2016	Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses der Stadt Vreden für das Haushaltsjahr 2015	S. 7

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter [www.vreden.de](http://www.vreden.de) kostenlos abgerufen werden.



# Stadt Vreden

## Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. November 2012 (4. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2016)

Aufgrund des § 7 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 16. Dezember 2016 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

#### § 9 wird wie folgt geändert:

1. **Abs. 3 Bst. a)** erhält folgende Fassung:  
Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.
2. **Abs. 3 Bst. f)** wird ersatzlos gestrichen
3. **Abs. 3 Bst. g)** wird gestrichen
4. **Folgender Abs. 4** wird angefügt:  
Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.
5. **Folgender Abs. 5** wird angefügt:  
Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO25 erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
  - Bau-, Planungs- u. Umweltausschuss
  - Ausschuss für Soziales, Generationen und Ehrenamt
  - Bildungs-, Sport- und Kulturausschuss
  - Ausschuss für deutsch-niederländische. Zusammenarbeit u Städtepartnerschaften
  - Rechnungsprüfungsausschuss
  - Betriebsausschuss Städtischer Abwasserbetrieb Vreden

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015 in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2014 öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vollständige Text der Satzung der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. November 2012 in der sich aus der 4. Änderungssatzung ergebenden Fassung kann während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Rathaus, Burgstraße 14, Zimmer 13, und unter [www.vreden.de](http://www.vreden.de) (Rathaus - Verwaltung - Veröffentlichungen – Ortsrecht) eingesehen werden.

Vreden, 20. Dezember 2016

**Stadt Vreden**  
Der Bürgermeister

gez. Dr. Christoph Holtwisch



# Stadt Vreden

**Satzung**  
**zur Aufhebung der Betriebssatzung der Stadt**  
**Vreden für den eigenbetriebsähnlichen Betrieb**  
**„Städtischer Bäderbetrieb Vreden“**  
**vom 20. März 1996**  
**(Aufhebungssatzung vom 20. Dezember 2016)**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in.V.m. der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 16. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Betriebssatzung der Stadt Vreden für den eigenbetriebsähnlichen Betrieb „Städtischer Bäderbetrieb Vreden“ vom 20. März 1996 in der Fassung vom 27. April 2015 wird aufgehoben.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Vreden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadt Vreden für den eigenbetriebsähnlichen Betrieb „Städtischer Bäderbetrieb Vreden“ vom 20. März 1996 in der Fassung vom 27. April 2015 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015 in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2014 öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 20. Dezember 2016

**Stadt Vreden**  
Der Bürgermeister

gez. Dr. Christoph Holtwisch



Stadt Vreden

**BEKANNTMACHUNG**

**Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017  
vom 16. Dezember 2016**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Vreden für das Jahr 2017 mit Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 GO NRW für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat öffentlich aus und kann während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Vreden, Fachabteilung Finanzen und Steuern, Burgstraße 14, Zimmer 303, eingesehen werden und ist unter der Adresse [www.vreden.de](http://www.vreden.de) im Internet verfügbar.

Gegen diesen Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige bei der o.g. Dienststelle in der Zeit vom 30. Dezember 2016 bis 16. Januar 2017 Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Vreden, 19. Dezember 2016

Der Bürgermeister

gez. Dr. Holtwisch



# Stadt Vreden

## Bekanntmachung

### Jahresabschluss der Stadt Vreden für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Vreden am 19. September 2016 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister die Entlastung für das Jahr 2015 erteilt.

Der Jahresabschluss weist für 2015 folgendes Abschlussergebnis aus:

<b>Aktiva</b>		<b>Passiva</b>	
<b><u>Anlagevermögen</u></b>		<b><u>1. Eigenkapital</u></b>	<b>58.726.538,29</b>
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.269.592,49		
Sachanlagen	118.541.224,04	<b><u>2. Sonderposten</u></b>	
Finanzanlagen	<u>12.863.758,37</u>	2.1 für Zuwendungen	40.658.527,43
	<b>132.674.574,90</b>	2.2 für Beiträge	11.978.178,25
		2.3 für Gebührenaussgleich	<u>164.377,54</u>
			<b>52.801.083,22</b>
<b><u>Umlaufvermögen</u></b>		<b><u>3. Rückstellungen</u></b>	<b>16.655.914,34</b>
Vorräte	2.702.769,86		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		<b><u>4. Verbindlichkeiten</u></b>	
Öffentlich-rechtliche Forderungen	2.322.952,09	4.1 Krediten für Investitionen	12.569.428,88
Privatrechtliche Forderungen	228.708,96	4.2 Andere Verbindlichkeiten	<u>5.213.260,77</u>
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>7.546.291,73</u>		<b>17.809.689,65</b>
	<b>12.800.722,64</b>	<b><u>5. Passive Rechnungsabgrenzung</u></b>	<b>1.400.013,90</b>
<b><u>Aktive Rechnungsabgrenzung</u></b>	<b>1.890.889,36</b>		
<b>Bilanzsumme:</b>	<b>147.366.239,40</b>		<b>147.366.239,40</b>

## 2. Ergebnisrechnung 2015

### Erträge und Aufwendungen

+ Ordentliche Erträge	40.236.369,02 €
- Ordentliche Aufwendungen	42.991.029,83 €
= Ordentliches Ergebnis	-2.754.660,81 €
+ Finanzergebnis	237.492,00 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-2.517.168,81 €
+ Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
<b>= Jahresergebnis</b>	<b><u>-2.517.168,81 €</u></b>

### 3. Finanzrechnung 2015

#### Ein- und Auszahlungen

+ Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.625.598,14 €
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.000.095,04 €
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2.374.496,90 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.395.258,79 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.951.943,08 €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.556.684,29 €
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	6.699.856,35 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	1.768.675,16 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	5.778.240,60 €
+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-624,03 €
<b>= Liquide Mittel</b>	<b><u>7.546.291,73 €</u></b>

Der Jahresfehlbetrag von 2.517.168,81 € wird der Ausgleichsrücklage entnommen.

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage. Der vorstehende Beschluss über den Jahresabschluss und über die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2015 mit Anlagen kann gem. § 96 Abs. 2 GO im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Vreden, Burgstraße 14, Zimmer 303, eingesehen werden.

Vreden, den 28. Dezember 2016

Der Bürgermeister

gez. Dr. Holtwisch